



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Per E-Mail:

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 4

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8952

Datum
12.12.2024

**Beratung über den Haushaltsplan 2025 in der 76. Finanzausschusssitzung
am 28. November 2024; zu TOP 1 - Epl. 10 - Sozialministerium
hier: Nachfrage des Finanzausschusses zur Globalen Mehreinnahme im
Titel 1001.00.371 01**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Finanzausschusssitzung kam die Frage auf, ob die Einnahme aus den abgelösten Versorgungslasten für die Alterssicherung der Beamten des staatlichen Arbeitsschutzes bereits bei der Verabschiedung des Haushalts 2025 als Globale Mehreinnahme veranschlagt werden darf, obwohl das zugrundeliegende Gesetz bei der Verabschiedung des Haushalts 2025 noch nicht verabschiedet sein wird.

Der Landesrechnungshof verweist auf das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Landshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften: Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 HGRG/§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LHO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung die alle Einnahmen umfasst, die voraussichtlich im Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Die Einnahmen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.¹

¹ Siehe VV zu § 11 LHO sowie Kommentar Piduch zur BHO zu Art. 110 GG (Tz. 19) und § 11 BHO (Tz. 5).

Der Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit soll sicherstellen, dass keine Haushaltsmittel bei der Veranschlagung außer Betracht bleiben.

Zweifelhafte Einnahmen, insbesondere solche, die nicht einmal dem Grunde nach feststehen, dürfen nicht eingestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Schätzgenauigkeit von Haushaltsansätzen folgendes ausgeführt: *„Aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit folgt vor allem die Pflicht zur Schätzgenauigkeit (vgl. Heun, Staatshaushalt und Staatsleitung, 1989, S. 264) mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Budgetfunktionen im parlamentarischen Regierungssystem - Leitung, Kontrolle und Transparenz durch Öffentlichkeit der staatlichen Tätigkeiten - zu gewährleisten. Welche Verhaltensanforderungen an die beteiligten Verfassungsorgane im Einzelnen aus dieser Pflicht folgen, lässt sich kaum generell und abstrakt bestimmen. Jedenfalls ist die Pflicht verletzt durch bewusst falsche Etatansätze, aber auch durch "gegriffene" Ansätze, die trotz naheliegender Möglichkeiten besserer Informationsgewinnung ein angemessenes Bemühen um realitätsnahe Prognosen zu erwartender Einnahmen oder Ausgaben vermissen lassen. Wie andere Prognosen sind auch die vielfach erforderlichen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen nicht schon dann als Verstoß gegen das Wahrheitsgebot zu bewerten, wenn sie sich im Nachhinein als falsch erweisen. Sie müssen stets nur aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen (vgl. BVerfGE 30, 250 <263>; 113, 167 <234>). Was dabei als vertretbar zu gelten hat, kann nur aufgrund einer Gesamtbewertung der konkreten Entscheidungssituation unter Berücksichtigung des betroffenen Sach- und Regelungsbereichs, der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung und deren Folgen sowie der verfügbaren Tatsachengrundlagen für die Prognose bestimmt werden.“²*

Dem LRH stellt sich der Sachverhalt zurzeit wie folgt dar:

Die Aufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes soll zum 01. Juli 2025 aus der Unfallkasse Nord herausgelöst und auf das Landesamt für soziale Dienste übertragen werden. Das Kabinett hat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst und der erforderliche Gesetzentwurf befindet sich in der Verbändeanhörung. Die erste Lesung im Landtag ist für Januar 2025 geplant. Die genaue Höhe der zu zahlenden Versorgungslasten durch die VAK steht noch nicht fest. Inwieweit im Parlament mit einer Verabschiedung des derzeitigen Gesetzentwurfs zu rechnen ist, ist dem Landesrechnungshof nicht bekannt.

² Siehe Urteil vom 9. Juli 2007 Az.: 2 BvF 1/04

Vor diesem Hintergrund ist ihm eine eindeutige Bewertung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Nur wenn eine Einnahme hinreichend konkret dem Grunde und der Höhe nach feststeht, darf sie veranschlagt werden. Ist nur die Höhe der Einnahme unklar, sollte ein Leertitel eingerichtet werden. Steht weder der Grund der Einnahme noch deren Höhe konkret fest, kann eine Veranschlagung ggfls. im Nachtragshaushalt erfolgen.

Im Übrigen müssten die Mittel dem Versorgungsfonds zugeführt werden, da sie für die Versorgung dieser zusätzlichen Landesbeamten in den kommenden Jahren benötigt werden. Damit würde eine notwendige Vorsorge für die Versorgungslasten in der Zukunft geleistet. Insofern dürfen die Mittel nicht schon jetzt „verfrühstückt“ werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard Wollny